

## **GR\_GERICHTE SB 2003 33 vom 17. September 2003**

GR Gerichte, 2003-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SB 2003 33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2003_33)

FR: GR\_GERICHTE SB 2003 33 du 17 septembre 2003

IT: GR\_GERICHTE SB 2003 33 del 17 settembre 2003

### **Regeste**

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte etc. | Öffentliche Gewalt

### **Erwägungen**

#### **E. 14**

In seiner Berufungsschrift beantragt A. weiter die Aufhebung von Ziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils. Unter dieser Ziffer gewährte die Vorinstanz dem Berufungskläger den bedingten Strafvollzug mit einer Probezeit von zwei Jahren und legte für die Streichung der Busse im Zentralstrafregister den gleichen Zeitraum fest. a). Gemäss Art. 41 Ziff. 1 StGB kann der Richter den Vollzug einer Freiheitsstrafe unter bestimmten Voraussetzungen aufschieben, sofern er dem Verurteilten eine Probezeit auferlegt. Die obligatorische Probezeit dauert zwei bis fünf Jahre (vgl. Art. 41 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens legt der Richter die Dauer der Probezeit nach den Umständen des Einzelfalls fest, indem er die Persönlichkeit und den Charakter des Verurteilten sowie die Gefahr seiner Rückfälligkeit berücksichtigt (vgl. St. Trechsel, a.a.O., N 31 zu Art. 41 StGB; BGE 95 IV 121). Die Minimaldauer einer Probezeit liegt jedoch nach dem Wortlaut des Gesetzes bei zwei Jahren, weshalb diesbezüglich nichts gegen Ziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils eingewendet werden kann. b). Sind die Voraussetzungen von Art. 41 Ziff. 1 StGB gegeben, so kann der Richter im Urteil anordnen, dass der Eintrag der Verurteilung zu einer Busse

35 unter bestimmten Voraussetzungen und nach einer bestimmten Probezeit zu löschen sei. Die Minimaldauer für die obligatorische Probezeit liegt diesfalls bei einem Jahr (vgl. Art. 49 Ziff. 4 Abs. 1 StGB). Bei Verbindung der Busse mit einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe wegen Verbrechens oder Vergehens hingegen ist eine einheitliche Bewährungsfrist festzulegen. Eine Differenzierung im gleichen Urteil hinsichtlich des bedingten Vollzuges bzw. der bedingten Löschung ist mit anderen Worten nicht zulässig (vgl. PKG 1962 Nr. 59; SJZ 69 (1973) 13; St. Trechsel, a.a.O., N 15 zu Art. 49 StGB). Das vorinstanzliche Urteil kann folglich auch in dieser Hinsicht nicht beanstandet werden.

#### **E. 15**

Am 21. November 2001 reichte Rechtsanwalt lic. iur. Roberto A. Keller als Vertreter von I., L. und O. bei der Staatsanwaltschaft Graubünden fristgemäss je eine Adhäsionsklage ein. Im Namen von I. und zu Lasten von A. beantragte er für den erlittenen materiellen und immateriellen Schaden Fr. 4'500.—, im Namen von L. eine Genugtuungsleistung von Fr. 2'500.— und im Namen von O. eine solche von Fr. 2'000.—. Die Vorinstanz sprach in der Folge I. eine Genugtuungssumme von Fr. 2'000.— und den Polizeibeamten eine solche von je Fr. 1'000.— zu. Die Schadenersatzklage von I. wurde auf den Zivilweg verwiesen. Zur Begründung machte der Bezirksgerichtsausschuss Moesa im wesentlichen geltend, dass die

Verurteilungen von A. bereits eine gewisse Wiedergutmachung bewirken würden. Beachte man überdies die finanziellen Verhältnisse des Berufungsklägers, könne er nur in einem reduzierten Umfang zur Zahlung von Genugtuungsleistungen verpflichtet werden. A. machte daraufhin in seiner Berufungsschrift geltend, dass die Höhe der I. zugesprochenen Genugtuungsleistung völlig unangemessen sei und dass der Polizei- zeiberuf es erfordere, mit schwierigen Situationen umgehen zu können. Die Verweisung der Schadenersatzforderung von I. auf den Zivilweg liess der Berufungskläger unangefochten, machte jedoch in allgemeiner Weise geltend, dass die Adhäsionsklagen zu wenig substantiiert und daher abzuweisen oder zumindest auf den Zivilweg zu verweisen seien. Nachfolgend ist demnach vorab die Frage zu prüfen, ob die Vorinstanz die Genugtuungsforderungen zu Recht materiell beurteilt. Wird diese Frage bejaht, ist in einem zweiten Schritt die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der zugesprochenen Leistungen zu überprüfen.

## **E. 16**

a). Nach Art. 130 StPO kann ein Geschädigter seine zivilrechtliche Forderung gegenüber dem Angeklagten beim Strafgericht adhäsionsweise geltend ma-

36 chen. Unter den Begriff „zivilrechtliche Forderung“ sind unter anderem Schadenersatzansprüche nach Art. 41 OR oder Genugtuungsansprüche nach Art. 47 und 49 OR zu verstehen. Der Adhäsionsprozess bleibt daher trotz seiner Einbettung in das Strafverfahren ein Zivilprozess und richtet sich folglich subsidiär nach den Regeln der ZPO (vgl. W. Padrutt, a.a.O., S. 328). Handelt es sich beim Geschädigten um ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes, so kommen die besonderen Bestimmungen des OHG, insbesondere die Art. 130 StPO entsprechende Grundregel von Art. 8 Abs. 1 lit. a OHG zur Anwendung. Demnach kann sich das Opfer am Strafverfahren beteiligen und insbesondere seine Zivilansprüche geltend machen (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. a OHG). Als Opfer im Sinne des OHG gilt jede Person, welche durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde (vgl. Art. 2 Abs. 1 OHG). b). Der grundsätzliche Anspruch des Opfers auf Beurteilung seiner Zivilforderung durch das Strafgericht wird durch Art. 9 OHG eingeschränkt (vgl. Peter Gomm / Peter Stein / Dominik Zehnter, Kommentar zum Opferhilfegesetz, Bern 1995, N 2 zu Art. 9 OHG). Eine erste wesentliche Einschränkung des Grundsatzes von Art. 8 Abs. 1 lit. a OHG enthält der erste Absatz von Art. 9 OHG. Demnach entfällt der Anspruch des Opfers auf Beurteilung seiner Zivilforderung, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird. In diesen Fällen ist der Adhäsionskläger auf den Zivilweg zu verweisen. Daraus folgt, dass bei einem teilweisen Freispruch die Adhäsionsklage nur in dem Umfange zu beurteilen ist, als die strafrechtliche Verurteilung reicht (vgl. auch Art. 131 Abs. 6 StPO; Gomm/Stein/Zehnter, a.a.O., N 3 zu Art. 9 OHG; W. Padrutt, a.a.O., S. 332). Als weitere Ausnahme von Art. 8 Abs. 1 lit. a OHG darf das Strafgericht zivilrechtliche Ansprüche des Opfers nur dem Grundsatz nach entscheiden und das Opfer im übrigen an das Zivilgericht verweisen – sofern die vollständige Beurteilung der Zivilansprüche einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert. Ansprüche von geringer Höhe hingegen hat es nach Möglichkeit stets vollständig zu beurteilen (Art. 9 Abs. 3 OHG). Aus dem eben Gesagten wird deutlich, dass sämtliche angebrachten Zivilansprüche des Opfers mindestens dem Grundsatz nach durch das Strafgericht beurteilt werden müssen. Damit aber für die restliche Beurteilung der Ansprüche eine Verweisung an das Zivilgericht möglich ist, ist erforderlich, dass die vollständige Beurteilung der Zivilansprüche einen

unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde (vgl. Gomm/Stein/Zehnter, a.a.O., N 9 zu Art. 9 OHG). Das Gericht darf indessen nicht leichthin nur dem Grundsatz nach entscheiden. Nicht jeder zusätzliche Aufwand, welcher dem Gericht für die Beurteilung einer 37 Zivilforderung entsteht, ist unverhältnismässig. Massgebendes Kriterium für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit eines erforderlichen Aufwandes ist vielmehr die Frage, ob zur Beurteilung der Zivilforderung ein derart umfangreiches Beweisverfahren nötig ist, dass sich die richterliche Urteilsfindung ungebührlich lange verzögern würde. Diese Frage ist im Einzelfall zu prüfen. Eine komplizierte Schadenersatzforderung beispielsweise bedarf möglicherweise umfangreicher Beweiserhebungen und erlaubt daher eine Beurteilung nur dem Grundsatz nach, wohingegen eine Genugtuungsforderung in der Regel ohne grösseren Aufwand durch das Strafgericht umfassend beurteilt werden kann und muss (vgl. Gomm/Stein/Zehnter, a.a.O., N 9 f. zu Art. 9 OHG; BGE 123 IV 78). Mit der Wendung einer Beurteilung „dem Grundsatz nach“ meint der Gesetzgeber den Erlass eines Feststellungsurteils über die Haftung des Beschuldigten. So ist es Sinn und Zweck des Opferhilfegesetzes, die Zivilansprüche des Opfers soweit als möglich adhäsionsweise zu beurteilen und dem Opfer den aufwendigen Gang an ein Zivilgericht zu ersparen. Über die Haftung des Beschuldigten gegenüber dem Opfer hat daher jeweils das Strafgericht zu entscheiden (vgl. Gomm/Stein/Zehnter, a.a.O., N 12 f. und 15 zu Art. 9 OHG; BGE 123 IV 78). c). aa). Im vorliegenden Fall ist vorab festzustellen, dass die Adhäsionsklage von O. aufgrund der vorhandenen Entscheidungsgrundlagen nicht durch das Strafgericht beurteilt werden kann. So trafen O. und der Berufungskläger gemäss Anklageschrift vom 23. April 2002 lediglich am 25. Juni 2001 aufeinander, auf der Kreisamtskanzlei W. (vgl. act. 1.6.). Im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 25. Juni 2001 wurde A. wegen unrechtmässiger Aneignung, Drohung, Hausfriedensbruchs, Verunreinigung fremden Eigentums und sexueller Belästigung unter Anklage gestellt (vgl. Ziffer 3 und 4 der Anklageschrift, act. 1.6.). Von diesen Tatbeständen bezieht sich jedoch lediglich jener der sexuellen Belästigung auf das Verhältnis Schwarz / O., zumal Drohungen gegen Polizeibeamte nicht von Art. 180 StGB, sondern von Art. 285 Ziff. 1 StGB erfasst werden. Mit anderen Worten wurden die von den Polizeibeamten L. und O. anlässlich der verschiedenen Einvernahmen zum Vorfall vom 25. Juni 2001 sinngemäss geltend gemachten Drohungen seitens des Berufungsklägers (vgl. act. 4.4., S. 3; 4.5., S. 3 und 6.1.) nur unter Anklage gestellt, soweit sie gegenüber M. erhoben worden sind. Auch aus dem Inhalt der Anklageschrift kann keine wörtlich zitierte Drohung den Polizeibeamten gegenüber entnommen werden (vgl. act. 1.6., S. 4 f.). O. vermag daher seine Adhäsionsklage nicht damit zu begründen, vom Berufungskläger bedroht worden zu sein. Damit verbleibt der unter Anklage gestellte Tatbestand der sexuellen Belästigung. Von diesem Tatbestand jedoch wurde A. von 38 der Vorinstanz wegen Eintritts der Verjährung freigesprochen (vgl. act. 01/1. S. 12); beziehungsweise das entsprechende Verfahren musste wegen Verjährungseintritts eingestellt werden (vgl. dazu vorstehend Erwägung 8 d). Mangels eines verurteilenden Straferkenntnisses ist daher die Adhäsionsklage von O. im Sinne von Art. 131 Abs. 6 StPO auf den Zivilweg zu verweisen (vgl. W. Padrutt, a.a.O., S. 332). Der diesbezügliche Eventualantrag des Berufungsklägers ist somit gutzuheissen. bb). Die Genugtuungsforderungen von I. und L. können demgegenüber aufgrund der vorhandenen Entscheidungsgrundlagen ohne weiteres vollumfänglich beurteilt werden. So findet die Adhäsionsklage von I. ihre Grundlage in der Anklage und im Schuldspruch wegen Drohung (vgl. Ziffer 1 der Anklageschrift vom 23. April 2002, act. 1.6., sowie act. 01/1), jene von L.

in der gestützt auf den Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 1 StGB) erhobenen Anklage und dem entsprechenden Schuldspruch (vgl. Ziffer 2 der Anklageschrift vom 23. April 2002, act. 1.6., sowie act. 01/1). Für eine Verweisung auf den Zivilweg besteht daher kein Anlass, so dass der entsprechende Antrag des Berufungsklägers als unbegründet abzuweisen ist. Damit bleibt die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der I. und L. zugesprochenen Leistungen.

#### **E. 17**

a). Gemäss Art. 47 OR hat der Richter im Falle einer Körperverletzung die Möglichkeit, dem Verletzten unter Würdigung der besonderen Umstände eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zuzusprechen. Der Zweck einer Genugtuungsleistung besteht darin, durch eine schadenersatzunabhängige Geldleistung einen gewissen Ausgleich für den erlittenen physischen und psychischen Schmerz zu schaffen (vgl. Schnyder, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, 2. Aufl., Basel 1996, N. 16 zu Art. 47 OR). Als Verletzung im Sinne von Art. 47 OR ist daher eine Beeinträchtigung sowohl der körperlichen als auch der seelischen Integrität zu verstehen. Für die Zusprechung einer Genugtuungssumme muss die Beeinträchtigung des Wohlbefindens jedoch erheblich sein und die Verletzung in den persönlichen Verhältnissen eine gewisse Schwere erreichen. Weitere Anspruchsvoraussetzungen sind das bei einer Straftat immer geforderte Erfordernis der Widerrechtlichkeit, sowie das Mass des Verschuldens des Täters (vgl. Roland Brehm, Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Bd. IV, 1. Abteilung, 3. Teilband, 1. Unterteilband, Art. 41 – 61 OR, 2. Aufl., Bern 1998, N. 14 und 17 f. zu Art. 47 OR). Die Höhe der Genugtuungssumme hängt im Wesentlichen von der Art und der Schwere der Verletzung, von der Intensität und der Dauer der Auswirkungen

39 sowie vom Grad des Verschuldens des Schädigers und des Verletzten ab (BGE 112 II 131). Je intensiver die immaterielle Unbill auf den Anspruchsteller eingewirkt hat, desto höher ist grundsätzlich die Genugtuungssumme (Schnyder, a.a.O., N. 20f. zu Art. 47 OR). Dabei hat das Gericht speziellen Wert auf die Situation der Beteiligten zu legen, muss aber für ungefähr gleiche Fälle eine gewisse Objektivierung walten lassen (vgl. Hütte/Ducksch, Die Genugtuung, 3. Aufl., Zürich 1996, I/100f.). Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten können zwar berücksichtigt werden, aus der Natur des Genugtuungsanspruches ergibt sich jedoch, dass er grundsätzlich ein Wohlbefinden nach einem erlittenen Schmerz erwirken soll (vgl. BGE 121 III 255, 125 II 554 ff.). Entscheidend ist einzig, ob aus der Sicht des Opfers eine Genugtuungssumme angebracht ist und wie hoch sie sein soll, um den notwendigen Ausgleich zu bewirken (vgl. Brehm, a.a.O., N. 86 zu Art. 47 OR). b). aa). I. erlitt durch das Verhalten von A. und insbesondere aufgrund dessen Drohung schwere psychische Verletzungen. Das Wohlbefinden des Jungen wurde durch den Vorfall vom 31. Januar 2001 so stark beeinträchtigt, dass er sich anschliessend in psychotherapeutische Behandlung begeben musste. Zudem ist es gerichtsnotorisch, dass ein 14-jähriger Junge durch eine solche Konfrontation mit einem ihm körperlich überlegenen, erwachsenen Mann traumatisiert und verängstigt werden kann. Unter diesem Aspekt darf das Verschulden von A. nicht bagatellisiert werden. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung für I. sind damit gegeben. Auch bei der Bemessung der Höhe der Genugtuungssumme ist das Verschulden von A. zu berücksichtigen. Dieses darf wie eben erwähnt nicht bagatellisiert werden, ist aber auch nicht allzu schwer zu gewichten. Zudem ist zu beachten, dass die psychotherapeutische Behandlung des Jungen offensichtlich nicht allzu lange dauerte und

grösstenteils erfolgreich war (vgl. act. 9.2.). Nach Ansicht des Kantonsgerichtsausschusses ist die I. zuzusprechende Genugtuungsleistung daher auf Fr. 1'000.— zu reduzieren. bb). Auch die psychische Integrität von L. wurde durch das Verhalten des Berufungsklägers beeinträchtigt. So führte die Drohung des Berufungsklägers vom 23. Februar 2001 angesichts seines Erregtheitszustandes und der gesamten Umstände zweifellos dazu, dass der Polizeibeamte den Äusserungen ein entsprechendes Gewicht beimass und befürchtete A. könnte seine Drohungen auch ernst meinen. L. hielt denn auch ausdrücklich fest, dass er durch das Verhalten des Berufungsklägers in Angst und Schrecken versetzt worden sei. Einen entsprechenden

40 Eindruck hinterliess der Polizeibeamte L. denn auch bei seinem Kollegen S. (vgl. act. 4.1. und act. 4.7.). Es ist für den Kantonsgerichtsausschuss damit ohne weiteres erstellt, dass das Verhalten des Berufungsklägers am 23. Februar 2001 das Wohlbefinden des Polizeibeamten L. beeinträchtigte und damit dessen psychische Integrität verletzte. L. ist demzufolge eine Genugtuungssumme zuzusprechen. Das Verschulden des Berufungsklägers wiegt wiederum nicht allzu schwer, zumal er sich am 23. Februar 2001 – wenn auch zu Unrecht - in einer aufgebrachten Gemütsverfassung befand. Auch führte das Vorkommnis bei L. kaum zu längerandauernden psychischen Verletzungen. Angesichts dieser Umstände erscheint die dem Adhäsionskläger zugesprochene Genugtuungsleistung von Fr. 1'000.— unangemessen hoch, weshalb sie auf den Betrag von Fr. 500.— zu reduzieren ist.

## **E. 18**

Der Berufungskläger beantragt des Weiteren die Aufhebung von Ziffer 8 des vorinstanzlichen Urteils und bestreitet damit die ihm auferlegte Pflicht zur Zahlung einer Parteientschädigung an die Adhäsionskläger. Soweit in der Strafprozessordnung Verfahrensfragen in Bezug auf die Adhäsionsklage nicht geregelt werden, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung analog heranzuziehen (Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Auflage, Zürich 1979, S. 59; J. Domenig, a.a.O., S. 42 f.). Hinsichtlich der aussergerichtlichen Entschädigung findet sich in der Strafprozessordnung keine Regelung, so dass Art. 122 Abs. 2 ZPO anzuwenden ist. Demnach hat die unterlegene Partei dem obsiegenden Prozessgegner dessen aussergerichtliche Kosten im Zusammenhang mit der Beauftragung eines Rechtsanwaltes zu ersetzen. In restriktiver Praxis sind aber nur die notwendigerweise verursachten Kosten zu erstatten (vgl. J. Domenig, a.a.O., S. 128, PKG 1990, Nr. 38). Fällt das Urteil nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Partei aus, können die aussergerichtlichen Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie die gerichtlichen – somit also verhältnismässig - verteilt werden (vgl. Art. 122 Abs. 2 i. V. m. Art. 122 Abs. 1 ZPO). Wie der Wortlaut besagt, ist eine solche Aufteilung dem Ermessen des Richters anheimgestellt. Da Art. 122 ZPO wie erwähnt keine starre Regelung enthält, kann von dieser Regel unter anderem dort abgewichen werden, wo eine Forderung – wie im vorliegenden Fall die Genugtuungsansprüche – nach richterlichem Ermessen festzusetzen ist und überdies in einem solchen Fall ein wesentliches Interesse zur Prozessführung ausgewiesen ist. Anders als dort, wo eine Forderung klar bezifferbar ist und von der Regel der ausgangsgemässen Verteilung der Kosten nicht abgewichen werden kann, schadet es demzufolge bei nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Genugtuungsan-

41 sprüchen nicht, wenn das Gericht die Genugtuung anders bemisst als geltend gemacht. Von diesem Grundsatz könnte höchstens dann abgewichen werden, wenn eine völlig

überrissene Genugtuungsforderung geltend gemacht würde. Davon kann jedoch im vorliegenden Fall nicht gesprochen werden (vgl. auch Urteil KGA vom 24. April 2002 i.S. M.A., SKG 02 10, S. 5). Im konkreten Falle wurde den Adhäsionsklägern I. und L. grösstenteils ent- sprochen, indem die geltend gemachten Genugtuungsansprüche in einem reduzier- ten Umfang gutgeheissen und nur die Schadenersatzforderung von I. ad separatum verwiesen wurde. A. als Adhäsionsbeklagter unterlag dem Grundsatz nach, wes- halb gegen die ihm auferlegte Verpflichtung, den Adhäsionsklägern I. und L. eine aussergerichtliche Entschädigung von je Fr. 1'000.— zu bezahlen, auch nach der Korrektur im Berufungsverfahren nichts eingewendet werden kann. Ist die Adhäsi- onsklage von O. auf den Zivilweg zu verweisen, so ist auch keine ausseramtliche Entschädigung an diesen festzusetzen, gilt der Adhäsionskläger doch diesfalls als unterliegende Partei. Da A. seinerseits vor der Vorinstanz nicht anwaltlich vertreten war, kann von einer Entschädigung an ihn abgesehen werden (vgl. PKG 1990 Nr. 38).

### **E. 19**

In seiner Berufungsschrift ersucht A. um Bestellung einer amtlichen Verteidigung in der Person von Rechtsanwalt Dr. iur. Jean-Pierre Menge. Gemäss Art. 102 Abs. 1 lit. c StPO hat ein Angeklagter sowohl für das Ge- richtsverfahren vor der ersten Instanz als auch für das Berufungsverfahren An- spruch auf einen amtlichen Verteidiger, falls die tatsächliche oder rechtliche Schwie- rigkeit des Falles dies rechtfertigt (vgl. Padrutt, a.a.O., S. 274). Die dazu erforderli- che Schwierigkeit ist abhängig von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles. Zur relativen Schwere des Falles müssen besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten treten, denen der Angeklagte nicht gewachsen ist, so zum Beispiel im Hinblick auf seinen Bildungsstand, seine Fähigkeiten, seine prozessualen Erfah- rungen oder aufgrund allfälliger komplizierter Beweiserhebungen oder verwickelter Rechtsprobleme (BGE 120 Ia 43; Padrutt, a.a.O., S. 127). A. wäre den tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des vorliegenden Falles ohne Verteidigung nicht mit Sicherheit gewachsen gewesen, weshalb ihm Rechtsanwalt Menge als amtli- cher Verteidiger zu bestellen ist.

42

### **E. 20**

Schliesslich beantragt der Berufungskläger die Aufhebung des vorin- stanzlichen Kostenentscheides für den Fall, dass es im vorliegenden Berufungsver- fahren zu Freisprüchen beziehungsweise Einstellungen kommt (vgl. act. 01, S. 6). Die Vorinstanz auferlegte A. die aufgelaufenen Gerichtskosten und sämtliche Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft, wiewohl sie den Berufungskläger von verschiedenen unter Anklage gestellten Tatbeständen freisprach (vgl. act. 01/1, S. 11 f.). Nach den Erwägungen des Kantonsgerichtsausschusses werden nun die den Adhäsionsklägern I. und L. von der Vorinstanz zugesprochenen Genugtuungs- summen reduziert, die Adhäsionsklage von O. auf den Zivilweg verwiesen und das Verfahren wegen unrechtmässiger Aneignung eingestellt. Hinsichtlich der übrigen Verurteilungen wird das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich bestätigt. Zu klären ist daher die Frage, ob die Verfahrenskosten vom Berufungskläger zu tragen sind, ob- wohl er bereits von der Vorinstanz von den unter Anklage gestellten Tatbeständen der Tötlichkeit, der Verunreinigung fremden Eigentums und der sexuellen Belästi- gung freigesprochen wurde (vgl. act. 01/1) und der Kantonsgerichtsausschuss nun das Verfahren wegen unrechtmässiger Aneignung aufgrund

der Verfolgungsverjährung einstellen muss. a). Bei einem Freispruch oder bei Einstellung des Verfahrens werden die Kosten grundsätzlich dem Staat auferlegt. Gemäss Art. 157 StPO kann das Gericht jedoch die Verfahrenskosten trotz Freispruch oder Verfahrenseinstellung dem Angeklagten ganz oder teilweise überbinden, sofern dieser durch sein Verhalten begründeten Anlass zur Durchführung der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens gegeben hat. Im Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 6 Ziff. 2 EMRK wird diese Bestimmung gemäss konstanter Praxis restriktive beziehungsweise zugunsten des Betroffenen ausgelegt. Eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens kommt höchstens dann in Betracht, wenn dem Beschuldigten ein schuldhaftes Verhalten zur Last gelegt werden kann und zwischen diesem schuldhaften Verhalten und den auferlegten Kosten ein Kausalzusammenhang besteht. Dabei genügt es jedoch nicht, dass der Beschuldigte durch sein Verhalten objektiv zur Untersuchung oder Verlängerung des Verfahrens Anlass gegeben hat. Das Bundesgericht spricht vielmehr von einer Haftung für prozessuales Verschulden beziehungsweise von einer zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherten Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten (vgl. BGE 116 Ia 162 ff., BGE 115 Ia 111 ff. und 309 ff.; BGE 109 Ia 160 f.).

43 Gemäss der bundesgerichtlichen Praxis sind zwei Gruppen von Fällen zu unterscheiden. Einerseits diejenigen Fälle, in denen dem Beschuldigten ein „prozessuales Verschulden im engeren Sinne“ zur Last gelegt wird, was beispielsweise dann zutrifft, wenn er die Untersuchungsorgane durch wahrheitswidrige Angaben auf eine falsche Fährte führt oder das Verfahren erschwert und verlängert, indem er nicht zu Verhandlungen erscheint. Andererseits gibt es jene Fälle, in denen dem Beschuldigten wegen des Verhaltens, das Gegenstand des Strafverfahrens war, die Kosten auferlegt werden mit der Begründung, dieses Verhalten sei zwar nicht strafbar, aber unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbar („prozessuales Verschulden im weiteren Sinne“). Dies ist nur dann der Fall, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, das heisst im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm aus der schweizerischen Rechtsordnung klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (vgl. BGE 119 Ia 332 E. 1b; 116 Ia 162ff.; PKG 1995 Nr. 30; ZR 99 [2000] S. 13 ff., S. 24 ff. und S. 178 ff.). Es ist damit möglich, einem nicht verurteilten Angeschuldigten die Verfahrenskosten wegen eines Verhaltens aufzuerlegen, welches in objektiver Hinsicht die Merkmale des Straftatbestandes erfüllt (vgl. BGE 116 Ia 173 f.; Die Praxis 4/2001 Nr. 59). Dem Angeschuldigten darf dabei aber nicht direkt oder indirekt der Vorwurf gemacht werden, er habe sich trotz Einstellung des Strafverfahrens strafbar gemacht (vgl. BGE 116 Ia 173 f.; Die Praxis 4/2001, Nr. 59). b). Hinweise für ein prozessuales Verschulden im engeren Sinne finden sich bei vorliegenden Akten keine. A. hat das Verfahren weder erschwert noch verlängert. Zu prüfen bleibt aber, ob das Verhalten des Berufungsklägers als prozessuales Verschulden im weiteren Sinne anzusehen ist, mithin, ob er gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Norm des schweizerischen Rechts verstossen hat. Ist dies zu bejahen, so können ihm die Verfahrenskosten trotz den teilweisen Freisprüchen beziehungsweise den Einstellungen (vgl. dazu vorstehend Erwägung 8 d) überbunden werden. Nachstehend ist vorerst über die Verteilung der staatsanwaltschaftlichen Untersuchungskosten und anschliessend über die Auferlegung der vorinstanzlichen Gerichtskosten zu befinden. aa). Grund für die diversen Freisprüche (recte: Einstellungen) war bzw. ist der zwischenzeitlich erfolgte Eintritt der Verfolgungsverjährung (vgl. act. 01/1, S. 12; vgl. vorstehend Erwägung 8 d). Beachtet man nun die Vorfälle vom 31. Januar, 23.

Februar und 25. Juni 2001 in ihrer jeweiligen Gesamtheit, wird deutlich, dass den eingestellten Verfahren beziehungsweise den entsprechenden Tatbeständen je

44 eine nur untergeordnete Bedeutung zukommt, so dass die entsprechenden Untersuchungen ohnehin erfolgt wären. Das Gesagte gilt vorab für den Tatbestand der Tötlichkeit gemäss Art. 126 StGB, welcher als untergeordneter Teil des ersten Anklagepunktes anzusehen ist (vgl. act. 1.6., S. 2 f.), ist doch die Untersuchung primär wegen Drohung geführt worden und der Tatbestand der Tötlichkeit lediglich miterfasst worden. Das unter diesem Anklagepunkt umschriebene Verhalten des Berufungsklägers gegenüber I. verstösst wie oben dargelegt gegen Art. 180 StGB und damit gegen eine geschriebene Norm des schweizerischen Rechts. Mit anderen Worten hat A. am 31. Januar 2001 mit seinem Verhalten einen in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise begründeten Anfangsverdacht für die Untersuchung gesetzt. Folglich rechtfertigt es sich, die entsprechenden Untersuchungskosten vollumfänglich A. aufzuerlegen. Der Tatbestand der Verunreinigung fremden Eigentums ist demgegenüber als untergeordneter Teil der Vorfälle vom 23. Februar bzw. 25. Juni 2001 zu betrachten (vgl. Ziffer 2 bzw. 3 der Anklageschrift vom 23. April 2002, act. 1.6., S. 3 ff.), jener der sexuellen Belästigung als untergeordneter Teil des Vorfalls vom 25. Juni 2001 (vgl. Ziffer 3 und 4 der Anklageschrift vom 23. April 2002, act. 1.6., S. 4 f.). Diese beiden Tatbestände verursachten den Untersuchungsbehörden einen kaum ins Gewicht fallenden zusätzlichen Aufwand zu den im Rahmen des zweiten und dritten Anklagepunktes notwendigen Untersuchungen. Wie bereits dargelegt, hat A. mit seinem Verhalten vom 23. Februar und 25. Juni 2001 gegen verschiedene Normen des Strafgesetzbuches verstossen. Demnach handelt es sich auch bei diesen beiden Vorfällen um zivilrechtlich vorwerfbare Handlungen im Sinne von Art. 41 OR, weshalb die dort angefallenen Untersuchungskosten ebenfalls allesamt dem Berufungskläger zu überbinden sind. Auch in Bezug auf das vom Kantonsgerichtsausschuss infolge des Verjährungseintritts eingestellte Verfahren wegen unrechtmässiger Aneignung ist A. ein prozessuales Verschulden im weiteren Sinne vorzuhalten. Wie aus der Anklageschrift und den diversen Einvernahmen hervorgeht, hat der Berufungskläger den auf einem Tisch des Kreisamtes W. liegenden Schlüsselbund des Kreispräsidenten ergriffen und aus dem Fenster geworfen (vgl. act. 1.6., 5.3., 5.4.). Durch dieses Verhalten hat A. offensichtlich zumindest gegen das Gebot von Treu und Glauben verstossen (Art. 2 Abs. 1 ZGB) und dadurch einen begründeten Verdacht für die Untersuchung gesetzt. Damit liegt ein prozessuales Verschulden von A. im weiteren Sinne vor, so dass ihm selbst wenn das Verfahren wegen unrechtmässiger Aneig-

45 nung vom Kantonsgerichtsausschuss eingestellt werden musste – auch diese Untersuchungskosten aufzuerlegen sind. Zusammengefasst ergibt sich somit, dass das Verhalten des Berufungsklägers bei sämtlichen eingestellten Verfahren als prozessuales Verschulden im weiteren Sinne anzusehen ist. Die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft von Fr. 2'118.— sind demzufolge vollumfänglich A. aufzuerlegen. bb). Im Unterschied zu den Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft können jedoch die vorinstanzlichen Gerichtskosten nicht vollumfänglich A. überbunden werden. Die Untersuchungen der Staatsanwaltschaft zu den eingestellten Verfahren wären wohl angesichts der Tatsache, dass ihnen im Hinblick auf die Vorfälle vom 31. Januar, 23. Februar und 25. Juni 2001 nur untergeordnete Bedeutung zukommt, ohnehin erfolgt. Auf die gerichtlichen Abklärungen und Ausführungen zu den eingestellten Tatbeständen hingegen trifft dies klarerweise nicht zu. Diese Kostenüberbindung kann also nicht damit

begründet werden, dass A. unter dem selben Anklagepunkt in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine Verhaltensnorm verstossen und damit im Sinne von Art. 157 StPO Anlass zur Durchführung des Gerichtsverfahrens – auch in Bezug auf den jeweils eingestellten Tatbestand – gegeben habe. Auch ein anderweitiges prozessuales Verschulden ist A. nicht anzulasten, weshalb ihm die Gerichtskosten der eingestellten Verfahren nicht auferlegt werden können. Die vorinstanzlichen Gerichtskosten sind demzufolge zu einem Drittel vom Bezirk Moesa zu tragen. c). Die Kosten des Berufungsverfahrens schliesslich gehen zur Hälfte zu Lasten des Berufungsklägers. Angesichts der rudimentären vorinstanzlichen Urteilsbegründung erscheint es nur verständlich, dass A. den Kantonsgerichtsausschuss anrufen wollte; zudem hat er auch teilweise – wenn nur in geringem Umfang – obsiegt. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 2'000.— und die Kosten der amtlichen Verteidigung von Fr. 1'000.— werden daher im Sinne von Art. 160 StPO je zur Hälfte dem Kanton Graubünden und dem Berufungskläger auferlegt. Da im Berufungsverfahren die Genugtuungsforderungen von I. und L. reduziert werden, haben I. und L. A. für das Berufungsverfahren mit je Fr. 100.— zu entschädigen. O., dessen Adhäsionsklage vom Kantonsgerichtsausschuss auf den Zivilweg verwiesen wird, hat A. für das Rechtsmittelverfahren mit Fr. 200.— zu entschädigen.

46 Ein Entschädigungsanspruch zu Lasten des Kantons Graubünden für allenfalls durch Untersuchungsmassnahmen erlittene Nachteile hingegen steht dem Berufungskläger nicht zu. Werden nämlich einem Angeschuldigten im Sinne von Art. 157 StPO die vorinstanzlichen Kosten überbunden, entfällt auch sein Entschädigungsanspruch nach Art. 161 StPO (vgl. Padrutt, a.a.O., S. 416). Das Verhalten des Angeschuldigten ist diesfalls – wie dargelegt – als zivilrechtlich vorwerfbar anzusehen, womit die Voraussetzung für eine Verweigerung der Entschädigung erfüllt ist. So kann gemäss Art. 161 Abs. 1 Satz 2 StPO die dem Angeschuldigten bei Einstellung des Verfahrens zustehende Entschädigung (Schadenersatz, Genugtuung) verweigert oder herabgesetzt werden, wenn er durch verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten die Untersuchung veranlasst oder erschwert hat. Diese kantonale rechtlichen Begriffe „verwerflich“ und „leichtfertig“ werden – wie in der zürcherischen Praxis – auch in der bündnerischen Praxis gleichgesetzt mit dem Erfordernis von Art. 157 StPO, wonach für eine Kostenüberbindung in „zivilrechtlich vorwerfbarer Weise“ gegen eine Rechtsnorm verstossen worden sein muss. Zivilrechtlich vorwerfbar bedeutet eben absichtliches oder fahrlässiges Verhalten im Sinne von Art. 41 OR. Ob mit dem Begriff der Verwerflichkeit ein höherer Grad des Verschuldens verlangt wird, kann offen bleiben, weil Leichtfertigkeit schon eine genügende Haftungsgrundlage darstellt (vgl. ZR 99 Nr. 64, S. 178 ff.). Dass das Verhalten des Berufungsklägers zumindest leichtfertig gewesen ist, ergibt sich aus den voranstehenden Erwägungen. Ursache für das Absehen von einem Schuldspruch für einzelne Tatbestände ist denn auch einzig die eingetretene Verfolgungsverjährung. Damit ist erstellt, dass A. trotz der Verfahrenseinstellung keine Entschädigung zulasten des Staates zusteht.

47 Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss : 1. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen und die Ziffern 1, 5, 6 und 8 des angefochtenen Urteils werden aufgehoben. 2. A. ist schuldig der Drohung gemäss Art. 180 StGB, der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB sowie des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB. 3. Das Verfahren wegen unrechtmässiger Aneignung gemäss Art. 137 Ziff. 2 StGB in Verbindung mit Art. 172ter StGB wird eingestellt. 4. a). A. wird

verpflichtet, I. eine Genugtuung von Fr. 1'000.— und L. eine solche von Fr. 500.— zu bezahlen. b). Die Adhäsionsklage von O. wird auf den Zivilweg verwiesen. c). A. hat I. und L. mit je Fr. 1'000.— ausseramtlich zu entschädigen. 5. Die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft Graubünden von Fr. 2'118.— gehen zu Lasten von A.. Die Kosten des Bezirksgerichtsausschusses Moesa von Fr. 1'500.— gehen zu zwei Dritteln zu Lasten von A. und zu einem Drittel zu Lasten des Bezirkes Moesa. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 2'000.— und die Kosten der amtlichen Verteidigung von Fr. 1'000.— gehen je zur Hälfte zu Lasten des Kantons Graubünden und des Berufungsklägers. Der Anteil des Berufungsklägers an den Kosten der amtlichen Verteidigung wird vorschussweise vom Kanton Graubünden übernommen. 7. a). I. und L. haben A. für das Berufungsverfahren mit je Fr. 100.— ausseramtlich zu entschädigen. b). O. hat A. für das Berufungsverfahren mit Fr. 200.— zu entschädigen. 8. Gegen dieses Urteil kann, sofern Verletzung eidgenössischen Rechts geltend gemacht werden will, Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des schweizerischen Bundesgerichts geführt werden. Diese ist dem Bundesgericht innert 30 Tagen seit Zustellung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides in der in Art. 273 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (BStP) vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Beschwerdelegitimation und die weiteren Voraussetzungen der Nichtigkeitsbeschwerde gelten die Art. 268 ff. BStP. 9. Mitteilung an: \_\_\_\_\_ Für den Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden Der Vizepräsident: Die Aktuarin ad hoc:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.